

# NACHRICHTEN SONDERDRUCK

November 1969

## Anträge, Vorschläge, Meinungen zur DGB-Satzung

### Gewerkschaften – Kampforganisation oder Ordnungsfaktor

Bis zum außerordentlichen Kongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes im Jahre 1971 werden sowohl innerhalb der Gewerkschaften als auch in der Öffentlichkeit die Diskussionen über eine neue DGB-Satzung bzw. „Organisations-Reform“ einen breiten Raum einnehmen. NACHRICHTEN wollen mit dem vorliegenden Sonderdruck mithelfen, dieser Diskussion Impulse zu geben. Sie haben Anträge, Vorschläge und Meinungen zur DGB-Reform von Gewerkschaftsorganen und bekannten Funktionären gesammelt und veröffentlichten eine Auswahl jener Vorschläge, die eine aktive Interessenvertretung der Arbeiter, Angestellten und Beamten zum Inhalt haben, die Demokratie im DGB auszubauen und die Gewerkschaften als Kampforganisation gegen das Großkapital zu stärken. NACHRICHTEN solidarisieren sich zugleich mit der großen Mehrheit der Mitglieder und Funktionäre der DGB-Gewerkschaften, die dagegen ankämpfen, daß die Gewerkschaften unter dem Deckmantel einer DGB-Reform als Ordnungsfaktor zur Stabilisierung des spätkapitalistischen Systems integriert werden.

Schon zum 8. Ordentlichen DGB-Kongreß im Mai 1969 in München lagen 21 Satzungsanträge und über 30 sonstige Organisationsanträge vor. Wegen vorhandener Meinungsverschiedenheiten und der Tatsache, daß die Anträge nicht von der Mitgliedschaft diskutiert wurden, hat die Kongreßmehrheit diese Anträge als Material an eine zu bildende Kommission überwiesen.

Zugleich wurden die 16 Einzelgewerkschaften, die acht DGB-Landesbezirke und die DGB-Kreise aufgefordert, bis zum 31. 12. 1969 der Kommission Anträge bzw. Stellungnahmen zukommen zu lassen. NACHRICHTEN wollen dafür Anregungen vermitteln.

Von allen Anträgen soll die Kommission laut Beschuß des DGB-Kongresses einen neuen Satzungsentwurf

erarbeiten und bis zum 1. 10. 1970 veröffentlichen, damit er in der Gesamtorganisation der Gewerkschaften diskutiert werden kann. Der DGB-Bundesvorstand, die zentralen Personengruppenausschüsse (Jugend, Frauen, Angestellte und Beamte), die Einzelgewerkschaften, die Landesbezirke und DGB-Kreise können dann erneut Anträge an die Delegierten des außerordentlichen DGB-Kongresses stellen (siehe Wortlaut des Beschlusses des 8. DGB-Kongresses, Seite 2). Die erwähnte Kommission hat sich inzwischen Ende September konstituiert und ihre erste Sitzung abgehalten. Sie besteht aus 17 Mitgliedern; mit Ausnahme der Gewerkschaften OTV und Textil-Bekleidung setzt sie sich aus den Vorsitzenden der Einzelgewerkschaften und dem DGB-Vorsitzenden Heinz Oskar Vetter zusammen, der zugleich zum Vorsitzenden der Kommission gewählt wurde. Die Kommission wird zunächst abwarten, bis Ende des Jahres 1969 die dem 8. DGB-Kongreß

gestellten Anträge durch Vorschläge, Anträge und Stellungnahmen der Gewerkschaften der DGB-Landesbezirke und DGB-Kreise ergänzt werden. Erst dann will die Kommission ihre Arbeit aufnehmen.

Der Geschäftsführende DGB-Bundesvorstand beabsichtigt ferner, ebenfalls bis Jahresende ein von ihm ausgearbeitetes Diskussionsmodell für die neue DGB-Satzung der Kommission vorzulegen. Zusätzlich soll in der Funktionärzeitschrift des DGB „Die Quelle“ eine umfassende Diskussion über die Satzungsreform geführt werden. Es bleibt zu hoffen, daß viele Gewerkschafter sich an dieser Diskussion in der DGB-Zeitschrift beteiligen.

Wie die Zeitschrift NACHRICHTEN bereits in der Juli-Ausgabe 1969 schrieb, geht es bei der „DGB-Reform“ nicht nur um eine Änderung der DGB-Satzung oder um organisatorische Fragen im engeren Sinne, sondern um den Inhalt der künftigen Politik, um die Rolle und Funktion der Gewerkschaften im spätkapitalistischen System. So schrieb die „Holzarbeiterzeitung“ in der Nummer 7/69 im Zusammenhang mit der Organisationsreform: „Die Gewerkschaften werden... eher ein aktive Widerstandsorganisation der Arbeitnehmer sein müssen als eine quasi öffentlich-rechtliche Institution mit dem Firmenschild ‚Ordnungsfaktor‘.“

Daß es starke Kräfte im DGB gibt, die mittels einer Satzungsreform den Gewerkschaften einen völlig anderen, vom DGB-Grundsatzprogramm abweichenden Inhalt geben wollen und die Gewerkschaftsbewegung von einer Kampforgанизierung in eine Dienstleistungsorganisation, die vom Geist der

## Gewerkschaften stärker machen

Sozialpartnerschaft beherrscht sein soll, umwandeln wollen, zeigt sich beispielsweise in den Anträgen des Hauptvorstandes der Deutschen Postgewerkschaft an den 8. DGB-Kongress sowie öffentlichen Äußerungen führender DGB-Funktionäre in der Unternehmerpresse. (Vergleiche Dr. Heinz Schäfer, NACHRICHTEN Nr. 5/69, S. 9/12).

Sie wollen unter anderem den DGB-Landesbezirken das Antragsrecht zu DGB-Kongressen und einen eigenen Haushalt nehmen sowie den DGB-Landesbezirken und DGB-Kreisen einen zu ernennenden Geschäftsführer vorsetzen. Diese Kräfte wollen, wie der Vorsitzende der IG Bau, Steine, Erden, Sperner, sagte, kein „demokratisches Gefummel“, sondern die innergewerkschaftliche Demokratie einschränken und mit einer Zentralisierung der DGB-Spitze in den Gewerkschaften das Managerprinzip einführen sowie eine unkontrollierte Bürokratie entwickeln. Sie halten

Beschluß des 8. DGB-Kongresses zur DGB-Reform

### Außerordentlicher Bundeskongreß

1. Der DGB-Bundesvorstand beruft bis zum 1. 9. 1969 eine Kommission, die entsprechende Vorarbeiten für eine weitergehende Satzungsänderung des DGB leistet. Für diese Kommission benennt jede Gewerkschaft sowie der Geschäftsführende Bundesvorstand je einen Vertreter. Die Kommission hat das Recht, Sachverständige zu hören und Auskünfte von Organen des DGB und der Gewerkschaften anzufordern. Die Gewerkschaften haben das Recht, weitere Vorschläge an die Kommission einzubringen, jedoch nicht mehr nach dem 31. 12. 1969.

2. Die Anträge 1, 9—12, 17—32, 106, 107, 367—369, 407—424, 434, 457 sowie 437 letzter Satz, 438 letzter Absatz, 442 letzter Absatz, 443 drittletzter Absatz, werden dieser Kommission als Material überwiesen.

3. Die Arbeit der Kommission ist so abzuschließen, daß ihr Ergebnis den Gewerkschaften spätestens bis zum 1. 10. 1970 zur Diskussion vorgelegt werden kann.

4. Die Einberufung des außerordentlichen DGB-Bundeskongresses hat im Jahre 1971 zu erfolgen. Vor Stattfinden des außerordentlichen DGB-Bundeskongresses ist den Gewerkschaften, den DGB-Landesbezirken und -Kreisen ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einreichung von eigenen Anträgen zum neuen Satzungsentwurf zu geben.



Auf den nächsten Seiten des Sonderheftes der NACHRICHTEN sind in der ersten Spalte die gegenwärtig gültige Satzung, in der zweiten Spalte gesammelte Anträge und Vorschläge und in der dritten Spalte die Begründung dazu wiedergegeben. Ferner enthält die Veröffentlichung Anträge und Vorschläge zur gesamten Satzung und zur Organisationspolitik sowie Meinungen führender Gewerkschafter zur Satzungsreform. Die dem 8. DGB-Kongress vorgelegten Anträge haben wir nur insoweit berücksichtigt, wie sie den Interessen der Arbeiter, Angestellten und Beamten entsprechen. NACHRICHTEN würden sich freuen, wenn diese Veröffentlichung mithilft, die Gewerkschaften als Gegenmaß zu den überlebten Machtstrukturen zu stärken und zu festigen.

Dr. Werner Petschick

# Wortlaut der gültigen Satzung<sup>1</sup>

## § 1 Name und Sitz

1. Die Vereinigung der Gewerkschaften führt den Namen „Deutscher Gewerkschaftsbund“.
2. Der Bund hat seinen Sitz in Düsseldorf.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Bundes ist die Zusammenfassung aller Gewerkschaften zu einer wirkungsvollen Einheit und Vertretung der gemeinsamen Interessen auf allen Gebieten, insbesondere der Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik.
2. Hieraus ergeben sich für den Bund vornehmlich folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung der Gewerkschaften und ihrer gemeinsamen Forderungen gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und Behörden;
  - b) Wahrnehmung der gewerkschaftlichen Aufgaben und Ausübung der gesetzlichen Beifügungen in der Wirtschaft, im sozialen Bereich, im Gesundheitswesen, im Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesen, in den sonstigen Körperschaften und Verwaltungen, in der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit;
  - c) Einrichtung und Unterhaltung von Rechtsstellen. Der Aufgabenbereich der Rechtsstellen erstreckt sich, soweit gesetzlich zulässig, auf die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit; er wird durch Richtlinien des Bundesvorstandes festgelegt. Die in den Rechtsstellen tätigen mit der Rechtsberatung und Prozeßvertretung Beauftragten sind im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2) und des Sozialgerichtsgesetzes (§ 73 Abs. 6 Satz 3, § 166 Abs. 2 Satz 1) zur Prozeßvertretung vor den Gerichten für Arbeitssachen und den Gerichten für Sozialgerichtsbarkeit befugt.
  - d) gemeinsame Schulung und Fortbildung der Mitglieder und Funktionäre der Gewerkschaften;
  - e) Durchführung gemeinsamer Gewerkschaftsaufgaben für die Jugend, die Frauen, die Angestellten und die Beamten;
  - f) Förderung der Zusammenarbeit gleichgearteter Fachgruppen der Gewerkschaften;

## Anträge und Vorschläge<sup>2</sup>

### Zu § 2

Der § 2 Zweck, Aufgaben und Aufbau, Ziffer 1 und 2 a erhalten folgende Fassung:

1. a) Der Bund ist die Vereinigung der Gewerkschaften zu einer wirkungsvollen Einheit und Vertretung der gemeinsamen Interessen.
- b) Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften nehmen die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer wahr, die sich aus dem Grundsatzprogramm des Bundes ergeben.
- c) Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften sind demokratisch aufgebaut. Sie sind unabhängig von Regierungen, Parteien, Konfessionen und Unternehmern.
- d) Die im Bund vereinigten Gewerkschaften sind Teile der einheitlichen Gewerkschaftsbewegung. Der Organisationsaufbau, die Aufgaben und Ziele der Gewerkschaften sind in ihren Satzungen niedergelegt.

Aufgaben des Bundes sind:

2. a) Allgemeine Gewerkschafts- und Gesellschaftspolitik zur Verwirklichung der Forderung im Grundsatzprogramm des Bundes nach einer Gesellschaftsordnung, in der die Würde des Menschen geachtet wird, jeder Mensch seine Gaben nützen, seine Persönlichkeit frei entfalten und verantwortlich mitentscheiden kann. Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zum aktiven Widerstand zur Verteidigung demokratischer Rechte und der Freiheit, für die Erhaltung des Friedens. Bekämpfung von neofaschistischen, militaristischen und sonstigen reaktionären Einflüssen. Wahrung der Unabhängigkeit der Gewerkschaftsbewegung. Stärkung der internationalen Gewerkschaftsbewegung durch allseitige Kontakte im Geiste der Verständigung und Solidarität.“

## Begründungen

In der neuen Bundessatzung ist nicht nur auf das Grundsatzprogramm zu verweisen, seine Zielsetzung ist als Verpflichtung und Richtschnur für den Bund satzungsgemäß zu verankern.

Vorschläge (wie z.B. der Satzungsneufassungsantrag Nr. 1 des Bundesvorstandes an den 8. Bundeskongreß des DGB), die in der neuen Satzung als zentrale Aufgabe des Bundes nur auf „Fragen des Ausbaus und der Sicherung des demokratischen Rechtsstaates“ festlegen wollen, widersprechen dem Grundsatzprogramm des DGB und der Wirklichkeit in der Bundesrepublik. Im Grundsatzprogramm des DGB von 1963 wird erklärt: „Die Entwicklung in der Bundesrepublik hat zu einer Wiederherstellung alter Besitz- und Machtverhältnisse geführt.“ Diese Feststellung wird durch die Entwicklung in den letzten sechs Jahren nicht aufgehoben, sondern verstärkt bestätigt. Die BRD ist noch kein demokratischer und sozialer Rechtsstaat, den es lediglich zu sichern und auszubauen gilt. Dafür sind grundlegende Veränderungen erforderlich. Ferner würde eine solche satzungsmäßige Festlegung dem Bekenntnis zur Unabhängigkeit der Gewerkschaften vom Staat und seinen Regierungen widerlaufen.

Außerdem ist es höchst aktuell, in der neuen Satzung die Bekämpfung neofaschistischer, militaristischer und sonstiger reaktionärer Einflüsse als Verpflichtung des Bundes hervorzuheben. Als größte demokratische Organisationen sind die Gewerkschaften dazu besonders aufgerufen. Der Bund hat die Aufgabe, den aktiven Widerstand zu organisieren.

Es genügt nicht, wenn in dem Satzungsneufassungs-Entwurf des Bundesvorstandes nur von Stärkung der internationalen Gewerkschaftsbewegung gesprochen wird. Notwendig ist auch zu sagen, mit welchen Hauptmitteln usw. in welchem Geist der Bund dies erreichen soll. Das müssen Kontakte, Verständigung und Solidarität sein. Zu begründen ist, daß im Satzungsentwurf des DGB-Bundesvorstandes die in der gültigen Satzung § 2, Ziffer 2 r enthaltene anachronistische Floskel ‚Bekämpfung von... kommunistischen... Einflüssen‘ aufgrund zahlreicher Proteste nicht mehr enthalten ist.

Notwendig ist es jedoch, eindeutig in der Satzung zu sagen: Der DGB kämpft gegen Neonazismus und Militarismus und ihre Erscheinungen. (Vgl. auch Meinungen zur Satzungsreform S. )

<sup>1</sup> Beschlossen vom 6. Ordentlichen Bundeskongreß in Hannover am 26. Oktober 1962, geändert in den §§ 8, 15, 16 und 22 vom 7. Ordentlichen Bundeskongreß 1966 in Berlin und im § 2 vom 8. Ordentlichen Bundeskongreß 1969 in München.

<sup>2</sup> Die wiedergegebenen Anträge und Vorschläge richten sich an die Vorbereitungskommission des Bundesvorstandes des DGB für den Außerordentlichen Bundeskongreß und an die Delegierten des Außerordentlichen DGB-Kongresses im Jahre 1971.

- g) Einrichtung und Unterhaltung von wirtschafts- und sozial-politischen Beratungsstellen;
- h) Durchführung allgemeiner gewerkschaftlicher Werbung;
- i) Herausgabe von Zeitungen, Zeitschriften und einschlägiger Literatur;
- k) Errichtung und Unterhaltung gemeinsamer gewerkschaftlicher Erholungsstätten zur Förderung der Volksgesundheit;
- l) Abgrenzung und Änderung der Organisationsgebiete der Gewerkschaften sowie Schlichtung von Streitigkeiten;
- m) Gestaltung der Verwaltungseinrichtungen sowie des Beitrags- und Unterstützungsweises und Anlegung und Verwertung des Gewerkschaftsvermögens nach einheitlichen Gesichtspunkten;
- n) Schaffung von Richtlinien zur Führung und Unterstützung von Arbeitskämpfen;
- o) Unterstützung der Gewerkschaften bei der Durchführung außerordentlicher Aufgaben;
- p) Förderung aller gemeinwirtschaftlichen Bestrebungen;
- q) Förderung des Genossenschaftswesens;
- r) Bekämpfung von faschistischen, kommunistischen, nationalistischen, militaristischen und allen sonstigen antidemokratischen Einflüssen;
- s) Kampf für den Ausbau und die Sicherung des sozialen und demokratischen Rechtsstaates und seiner freiheitlichen Rechtsordnung, mit Einschluß der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen in Wahrnehmung des Widerstandsrechts.
- t) Pflege des Geistes der Völker-verständigung, der Erhaltung des Friedens und der Freiheit;
- u) Mitarbeit in der internationalen Gewerkschaftsbewegung.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Bundes können Gewerkschaften werden, deren Geltungsbereich sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin erstreckt.
2. Voraussetzung für die Aufnahme in den Bund ist, daß
  - a) die Bundessatzung anerkannt wird;
  - b) dem Bund nicht bereits eine für die gleichen Arbeitnehmergruppen zuständige Gewerkschaft angehört.
3. Über die Aufnahme in den Bund entscheidet der Bundesausschuß.
4. Für die Gewerkschaften sind die Bundessatzung sowie die Beschlüsse und Richtlinien des Bundeskongresses, des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes bindend.
5. Der freiwillige Austritt einer Gewerkschaft aus dem Bund ist nur am Jahresschluß nach vorausgegangener sechsmonatiger Kündigung zulässig. An den Sitzungen der Organe der Gewerkschaft, in denen über ihren Austritt beraten

### Zum § 2

In der Satzung des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist im § 2, Ziffer 2 e der Passus „Durchführung gemeinsamer Gewerkschaftsaufgaben für die Jugend, die Frauen, die Angestellten und Beamten“ zu ergänzen. Die Ergänzung lautet: „Die Personengruppen der Jugend, Frauen, Angestellten und Beamten führen eigene Kreis-, Landesbezirks- und Bundesdelegiertenkonferenzen durch. Sie wählen jeweils Kreis-, Landesbezirks- und Bundesausschüsse als ihre Vertretungen im Bund. Der Bundesausschuß beschließt hierzu besondere Richtlinien.“

### Zu § 2

Es wird empfohlen zu beschließen: In der neuen Bundessatzung darf es keine Beschränkung der gewerkschaftlichen Aufgaben auf Befugnisse geben, die die Gesetze in der Bundesrepublik den Gewerkschaften zubilligen.

Entgegen des Satzungsneufassungsvorschlags des Bundesvorstandes vom März 1969 (Antrag Nr. 1 an den 8. Ordentlichen Bundeskongreß) enthält deshalb § 2, Ziffer 2, Punkt f folgenden Wortlaut: „Allseitige Wahrnehmung gewerkschaftlicher Interessen in der Wirtschaft, im sozialen Bereich, im Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesen, in den sonstigen Körperschaften, Institutionen und Verwaltungen sowie in der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit. Der Bund nimmt die sich hieraus ergebenden Aufgaben und dazu vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten wahr.“

Es ist an der Zeit, in der Satzung und mit der Satzung zum Ausdruck zu bringen, daß die Personengruppen-Konferenzen und ihre Ausschüsse auf der Kreis- und Landesbezirksebene sowie im zentralen Maßstab eigene und gewählte Vertretungen im DGB sind für die Jugend, die Frauen, die Angestellten und Beamten, daß kein Vorstand das Mandat hat, ihre Beschlüsse und Vorschläge, ihre Funktionäre nicht zu beachten. Es gilt, die Kritik der Jugend und Frauen auf dem 8. Bundeskongreß ernst zu nehmen. Ein weiteres Reglementieren dieser Personengruppen im Bund muß beendet werden. Hierzu ist es notwendig, daß die Beschlüsse des DGB-Bundesausschusses vom 4./5. 4. 1967 in Springe wieder aufgehoben werden und auch in den DGB-Kreisen wieder hauptamtliche Jugend- und andere Personengruppensekretäre eingesetzt werden.

Eine satzungsmäßige Einschränkung der Aufgaben des Bundes auf Ausübung „der ihm durch die Gesetze zugeschriebenen Befugnisse“ und auf Wahrnehmung der „sich hieraus ergebenden Aufgaben“ (Satzungs-Antrag Nr. 1 des Bundesvorstandes an den 8. DGB-Kongreß) kann zu einer Selbstaufgabe freier gewerkschaftlicher Betätigung führen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund darf sich nicht in der Wahrnehmung gewerkschaftlicher Aufgaben auf Befugnisse beschränken, die ihnen Gesetze einräumen. Die Erfahrung lehrt, daß die meisten Gesetze in der Bundesrepublik durchaus nicht gewerkschaftlichen Vorstellungen entsprechen, daß sie vielfach dazu dienen, die Befugnisse der Gewerkschaften einzuschränken bzw. ihnen Befugnisse vorenthalten (siehe z. B. Kritik der Gewerkschaften am Arbeitsförderungsgesetz und am Berufsbildungsgesetz). Für die gewerkschaftliche Interessenvertretung reichen die gesetzlichen Befugnisse in der Bundesrepublik nicht aus.

Doch sind vorhandene Befugnisse dafür zu nutzen. Dem entspricht der vorliegende Satzungsantrag, der eine Beschränkung auf diese Befugnisse ausschließt, aber ihre Wahrnehmung als Teil einer allseitigen Interessenvertretung beinhaltet.

### Zu § 2

Der Kommission zur Ausarbeitung einer neuen Bundessatzung bzw. dem Außerordentlichen Bundeskongreß wird folgender Antrag übermittelt und zur Beschlusffassung empfohlen: „Die neue Satzung des Bundes muß eindeutig demokratisch sein, in ihr sind alle Möglichkeiten auszuschalten, durch mehrdeutige Auslegungen demokratische Normen zu verletzen.“

Aus diesem Grunde wird im Satzungsentwurf des Bundesvorstandes (der als Antrag Nr. 1 dem 8. Ordentlichen DGB-Kongreß vorlag) im § 2, Ziffer 2 der Punkt g abgelehnt.“ Er hat zum Inhalt, daß dem Bund nach Verabschiedung der neuen

Das steht im Gegensatz zur gültigen DGB-Satzung und auch zum Entwurf des DGB-Bundesvorstandes, der im § 8, Ziffer 3 für Satzungsänderungen eine Zweidrittelmehrheit des Bundeskongresses vorschreibt.

So könnte offensichtlich entsprechend dem Wortlaut von § 2, Ziffer 2 g auch ohne einen Bundeskongreß und ohne eine Zweidrittelmehrheit geschehen, daß Satzungsänderungen vorgenommen werden.

Diese Doppelgleisigkeit muß ausgeschaltet werden. Satzungsfragen sind keine Tagesfragen, sie sind Angelegenheit von DGB-Kongressen, sie bedürfen einer großen Mehrheit. Die

oder Beschuß gefaßt wird, nehmen Vertreter des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teil.

6. Eine Gewerkschaft, die dieser Satzung zuwiderhandelt oder gegen die Beschlüsse des Bundes verstößt, kann durch Mehrheitsbeschuß des Bundesausschusses aus dem Bund ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für eine Gewerkschaft, die sich einem Schiedsgericht nicht stellt oder dessen Spruch nach Verwerfung etwaiger Beschwerde nicht anerkennt.

7. Gegen den Ausschuß ist mit aufschiebender Wirkung die Berufung an den nächsten Bundeskongreß zulässig.

8. Ausgetretene oder ausgeschlossene Gewerkschaften verlieren mit dem Tage ihres Auscheidens jeden Anspruch auf alle Vermögensteile und Einrichtungen des Bundes.

#### § 4 Beiträge

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben haben die Gewerkschaften an den Bund Beiträge in Höhe von 12 vom Hundert des Beitragsaufkommens zu zahlen.

2. Die Beiträge sind vierteljährlich an den Bund zu entrichten.

3. Die Beiträge an den Bund einschließlich etwaiger Sonderbeiträge sind bis zum Wirksamwerden des Austritts zu entrichten.

#### § 5 Solidaritätsfonds

1. Zur Gewährung von Bundeshilfe und zur Unterstützung von Bewegungen allgemeiner Bedeutung bildet der Bund einen Solidaritätsfonds.

2. Die Gewerkschaften zahlen hierfür Beiträge in Höhe von 0,15 DM je Mitglied und Vierteljahr.

3. Der Bundesausschuß beschließt über die Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds.

#### § 6 Sonderbeiträge

Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben des Bundes können vom Bundesausschuß Sonderbeiträge beschlossen werden.

#### § 7 Unterstützungen

Der Bund beschließt die Einführung von notwendigen und gleichen Unterstützungsarten und Unterstützungs-sätzen durch die Gewerkschaften für alle ihre Mitglieder. Die Richtlinien dazu erläßt der Bundesausschuß; diese sind für alle Gewerkschaften bindend.

#### § 8 Beschußfähigkeit, Stimmberichtigung, Wahlen

1. Die Organe des Bundes sind beschlußfähig, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder, aus denen das Organ nach Satzung oder Beschuß zu bestehen hat, als Stimmberichtigte an der Abstimmung beteiligt. Als Beteiligung an der Abstimmung gelten aus Stimm-enthaltungen und die Abgabe ungültiger Stimmen. Die Beschuß-fähigkeit wird vom Vorsitzenden des Organs festgestellt. Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschußfähigkeit durch einen Stimmberichtigten bezweifelt, so sind die

Satzung „durch seine Organe“ noch „weitere Aufgaben zugewiesen werden“ können.

#### Zu § 3

Die Kommission des Bundesvorstandes zur Ausarbeitung einer neuen Satzung und der Außerordentliche Bundeskon- gress werden aufgefordert, keine Neu-formulierung des § 3 (betr. Mitgliedschaft im DGB) zuzulassen, der das Grundprinzip verletzt: Alle Arbeiter, Angestellten und Beamten einer Wirtschafts-, Dienstleistungs- oder Verwaltungsgruppe gehören in eine Ge- werkschaft! Variabel kann nur sein, wieviele solcher Gruppen zum Organisationsbereich der einzelnen Ge- werkschaften gehören. Die Vorschrift im § 3, Ziffer 2 b der gültigen Satzung — Voraussetzung für die Auf- nahme einer Gewerkschaft in den Bund ist, daß ...

b) (sie) „dem Bund nicht bereits eine für die gleichen Arbeitnehmer zu- ständige Gewerkschaft angehört“ — muß auch in eine neue Satzung auf- genommen werden.

Satzung bildet eine Einheit. Es gibt in ihr keine unwichtigen Bestim-mungen. Sie alle gehören vor DGB-Kon- gressen und bedürfen der Zweidrittel- mehrheit. Keinen sonstigen Organen des Bundes oder einer kleineren Mehrheit steht es zu, Satzungsent- scheidungen zu treffen.

Im Satzungsentwurf des DGB-Bundes- vorstandes, Antrag 1 des 8. Ordentlichen DGB-Kongresses ist dieses Prin- zip nicht mehr enthalten.

Der Bund darf nicht zum Tummel- platz von Standes- und Berufsverbän- den oder von Konkurrenzorganisa- tionen werden. Die noch bestehenden Schwierigkeiten in Fragen der Orga- nisationszweiggrenzen zwischen ein- zelnen Gewerkschaften des Bundes würden zu einem Hauptproblem des Bundes, er würde nicht gestärkt, son- dern zersetzt.

Das bisherige Organisationsprinzip des Deutschen Gewerkschaftsbundes — ein Betrieb, eine Gewerkschaft — hat sich grundsätzlich als richtig und er- folgreich erwiesen. Es muß nur neuen Gegebenheiten angepaßt werden. Das ist vor allem die Aufgabe der ein- zelnen Gewerkschaften und kein Pro- blem der Satzung des Bundes. Die gültige Satzung läßt neue Organisa- tionsregelungen und Fusionen zwis- chen den einzelnen Gewerkschaften durchaus zu.

- Stimmen in Verbindung mit der Abstimmung zur Sache zu zählen.*
2. *Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.*
  3. *Satzungsänderungen bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Organs.*
  4. *Stimmberechtigt in dem Bundeskongreß, den Landesbezirkskonferenzen und den Kreis-Delegiertenversammlungen ist derjenige, dem nach Prüfung durch die Mandataprüfungskommission das Stimmrecht durch Beschuß des Organs zuerkannt worden ist.*
  5. *Gewählt ist, wer in geheimer Abstimmung die meisten abgegebenen gültigen Stimmen und mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so kann, wenn kein Widerspruch eingelegt wird, die Abstimmung durch Handaufheben erfolgen.*

#### **§ 9 Aufbau des Bundes**

1. *Der Bund ist demokratisch aufgebaut. Seine Unabhängigkeit gegenüber den Regierungen, Verwaltungen, Unternehmern, Konfessionen und politischen Parteien ist jederzeit zu wahren.*
2. *Funktionäre des Bundes verlieren ihr Mandat mit sofortiger Wirkung, wenn sie aus der Gewerkschaft austreten oder aus der Gewerkschaft ausgeschlossen werden.*

#### **§ 10 Organe des Bundes**

*Die Organe des Bundes sind:*

*Bundeskongreß § 11,  
Bundesausschuß § 12,  
Bundesvorstand § 13,  
Revisionskommission § 14.*

#### **§ 11 Bundeskongreß**

1. *Der Bundeskongreß ist die höchste Instanz des Bundes.*
2. *Jedes dritte Jahr findet ein ordentlicher Bundeskongreß statt. Ordentliche Gewerkschaftstage, Personengruppenkonferenzen und Landesbezirkskonferenzen sollen innerhalb von drei Monaten vor dem Bundeskongreß nicht mehr stattfinden.*
3. *Ein außerordentlicher Bundeskongreß ist einzuberufen auf Beschuß des Bundesausschusses oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder umfassen.*
4. *Die Delegierten zum Bundeskongreß und ihre Stellvertreter werden von den Gewerkschaften nach demokratischen Grundsätzen gewählt.*
5. *Die Anzahl der Delegierten wird vom Bundesausschuß festgelegt. Die Zahl der auf jede Gewerkschaft entfallenden Delegierten ermittelt der Bundesvorstand nach der Zahl der Mitglieder, für die*

#### **Zu § 11**

*Der § 11, Ziffer 4 der gültigen Satzung ist wie folgt zu ergänzen:*

*„Die Delegierten sollen die altersmäßige und geschlechtliche Zusammensetzung der Mitgliedschaft der ihm angehörenden Industriegewerkschaften und Gewerkschaften repräsentieren.“*

**Bei den DGB-Kongressen der Vergangenheit war die Zusammensetzung der Delegierten nicht repräsentativ. Insbesondere die jugendlichen und weiblichen Mitglieder waren nur durch wenige Delegierte vertreten. Beispielsweise waren beim 8. Ordentlichen DGB-Kongreß in München von 430 Delegierten nur 4 unter 30 Jahre alt (weniger als 1 Prozent), obwohl schon 9,3 Prozent aller Mitglieder der DGB-Gewerkschaften jünger als 21 Jahre sind. Die organisierten Frauen und Mädchen stellten mit 19 Delegierten nur 4,4 Prozent aller Delegierten bei einem Mitgliederanteil von 15,3 Prozent. Es ist auch nicht repräsentativ, wenn auf DGB-Kongressen die hauptamtlichen Funktionäre überwiegen. In München waren 236 von 430 Delegierten hauptamtlich, das sind annähernd 53 Prozent. Für eine demokratische Willensbildung bei DGB-Kongressen ist eine Zusammensetzung erforderlich, die auch der Mitgliedschaft entspricht.**

Bisher hatten die höchsten Organe der Gewerkschaften (Gewerkschaftstage), der Personengruppen des DGB (ihre Bundeskonferenzen), der DGB-Landesbezirke (die Landesbezirksdelegiertenkonferenzen) kein direktes Antragsrecht zu den Bundeskongressen.

Oft ist es vorgekommen, daß die Hauptvorstände und Landesbezirksvorstände wichtige Beschlüsse dieser höchsten Organe nicht als Anträge an den Bundeskongreß weiterleiteten und entschieden nach eigenem Gutdünken.

Um diesen Zustand zu beseitigen, muß den DGB-Kreisen das Antragsrecht wiedergegeben werden. Bis 1962 konnten sie Anträge stellen. Die Entscheidung des 6. DGB-Bundeskongresses, den Kreisen dieses Recht zu nehmen, hat nicht zur Stärkung des DGB geführt, die allgemeine Unzufriedenheit und der Ruf nach einer DGB-Reform beweist es. Der Vorschlag, den DGB-Kreisvorständen Antragsrecht zu gewähren, wird auch vom DGB-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen im Antrag 19 zum 8. DGB-Kongreß unterstützt.

Befürchtungen, daß eine solche Erweiterung die Flut von Anträgen ins Uferlose steigern könnte, ist nicht stichhaltig. Tatsache wird sein, daß die einzelnen Vorstände nur eigene Anträge stellen werden, wenn sie besondere Auffassungen zum Ausdruck bringen wollen oder Antragsvorschläge aus den unteren Einheiten vorliegen.

Diese Neuregelung des Antragsrechts wird dazu führen, daß alle Gewerkschaften von selbst dazu übergehen, ihre Gewerkschaftstage vor und nicht nach dem Bundeskongreß zu legen.

Die genaue Terminierung der Antragsfrist in der Satzung ist zweckmäßig. Z.B. kamen zum 8. Bundeskongreß Anträge aus den unteren Einheiten der Gewerkschaften zu spät bei ihren Vorständen an, weil die Mitteilung der Antragsfrist durch den Bundesausschuß zu kurzfristig erfolgte.

Beiträge an den Bund abgeführt wurden. Der Bundesvorstand legt jeweils fest, welcher Abrechnungszeitraum der Ermittlung zugrunde gelegt wird.

6. Der Bundeskongreß ist mindestens zwölf Wochen vor seinem Beginn auszuschreiben und die Tagesordnung bekanntzugeben. Bei außerordentlichen Bundeskongressen kann die Frist gekürzt werden. Die Ausschreibung soll in den Publikationen des DGB und der Gewerkschaften erfolgen. Sie ist fristgemäß in der Zeitung des DGB vorzunehmen.

7. a) Anträge an den Bundeskongreß können gestellt werden von:

den Vorständen der Gewerkschaften,  
dem Bundesvorstand,  
den Landesbezirken,  
dem Bundes-Angestelltenausschuß,  
dem Bundes-Beamtenausschuß,  
dem Bundes-Frauenausschuß  
und

dem Bundes-Jugendausschuß.

b) Die Ortsverwaltungen und Bezirksleitungen der Gewerkschaften sind berechtigt, Anträge für den Bundeskongreß an ihren Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über die Anträge an den Bundeskongreß.

c) Die Anträge sind rechtzeitig an den Bundesvorstand zur Vorlage an den Bundeskongreß zu richten.

8. Der Bundesvorstand wählt vor dem Bundeskongreß aus den Delegierten gemäß der Ziffer 4 eine Antragsberatungskommission. Sie hat die Anträge für den Bundeskongreß vorbereitend zu behandeln. Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und ihre Stellungnahme abzugeben.

9. Die Mitglieder des Bundesausschusses, des Bundesvorstandes, die Landesbezirksvorsitzenden und die Revisionskommission nehmen am Bundeskongreß mit beratender Stimme teil.

10. Der Bundeskongreß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Bundeskongresses ist ein Protokoll aufzunehmen.

12. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Bundeskongresses gehören insbesondere

- a) Beslußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Bundesvorstandes sowie über den Bericht der Revisionskommission;
- b) Wahl des Bundesvorstandes;
- c) Festlegung der Gewerkschaftspolitik;
- d) Beslußfassung über die dem Bundeskongreß vorliegenden Anträge;
- e) Änderung der Satzung.

### Zu § 12

Der § 12 der gültigen Satzung, der sich mit dem Bundesausschuß beschäftigt, ist entsprechend des Antrages 9 des DGB-Landesbezirks Hessen an den 8. DGB-Kongreß wie folgt zu ändern und zu erweitern:

1. Der Bundesausschuß setzt sich zusammen aus Abgeordneten der dem DGB angeschlossenen Einzelgewerkschaften. Jede Gewerkschaft entsendet auf je angefangene 55 000 Mitglieder einen Abgeordneten. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sowie die Landesbezirksvorsitzenden nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des DGB-Bundesausschusses teil.
2. Der Bundesausschuß wählt aus seiner Mitte für die Zeit zwischen zwei Bundeskongressen einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, die diese Funktion ehrenamtlich ausüben.

Weiterhin fordert der DGB-Landesbezirk Hessen, den Abschnitt über die Aufgaben des Bundesausschusses wie folgt zu beginnen:

„Dem Bundesausschuß obliegt insbesondere:

- a) die Politik des DGB auf der Grundlage der Kongreßbeschlüsse zu beraten, über die Tätigkeit des Bundesvorstandes Bericht entgegenzunehmen und diesen Bericht zu prüfen...“

### Zu § 13

Für den Bundesvorstands-Paragraphen hat der DGB-Landesbezirk Hessen einen bemerkenswerten Antrag gestellt. Demnach soll Ziffer 1 des Paragraphen 13 bestimmen:

„Der Bundesvorstand besteht aus einem Vorsitzenden zwei stellvertretenden Vorsitzenden, sechs weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern, den jeweiligen Vorsitzenden der Gewerkschaften und neun weiteren Mitgliedern, die nach d'Hondt auf die größeren Gewerkschaften entfallen.“

Dann soll die Ziffer 2 des Paragraphen 13 aus der gültigen Satzung in vollem Wortlaut in die neue Satzung übernommen werden, während die Ziffern 3 und 4 lauten sollen:

„3. Der Bundesvorstand vertritt den Bund nach innen und außen. Er ist an die Satzung des DGB und an die Beschlüsse des Bundeskongresses und Bundesausschusses gebunden. Der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz im Bundesvorstand.“

Durch diese vom DGB-Landesbezirk Hessen vorgeschlagene Erweiterung des Bundesausschusses, dem höchsten Organ des DGB nach dem Bundeskongreß, wird die demokratische Willensbildung gefördert und die Kontrolle der Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des DGB-Grundsatz- und Aktionsprogrammes sowie der Beschlüsse der DGB-Kongresse besser garantiert. Es hat sich in der Vergangenheit des öfteren gezeigt, daß Beschlüsse von DGB-Kongressen entweder gar nicht (z. B. Überführung der Schlüsselindustrien in Gemeineigentum) oder nur unzureichend (z. B. Verhinderung der Notstandsgesetze) in Angriff genommen wurden.

Ferner kann der Bundesausschuß, wenn es die politische Situation erfordert (z. B. bei Abwehr von Unternehmerangriffen oder notwendiger Solidarität bei Arbeitskämpfen), schnell zusammenkommen und erforderliche Beschlüsse fassen bzw. Koordinierungsmaßnahmen treffen.

In der Begründung des Landesbezirks Hessen heißt es:

„Wenn einem Exekutivorgan (d. h. dem Bundesvorstand des DGB) mehr Macht gegeben werden muß, wird auch die Kontrolle dieser Macht gesichert und ausgebaut werden müssen. Beim DGB bedeutet Machtverlagerung auf die Spitze, daß die großen Gewerkschaften, die bisher durch ihre autonomen Aktionen und ihre Mitgliedschaft die Politik des DGB weitgehend bestimmen konnten, auch de jure an der Entscheidung und Verantwortung dieser Spalte beteiligt sind. Bundesvorstand und Bundesausschuß müssen den zeitentsprechenden Anforderungen angepaßt werden.“

In der neuen Satzung dürfen keine Bestimmungen enthalten sein, die dem Bundesvorstand größere Vollmachten geben als dem Bundesausschuß. Er ist satzungsmäßig die höchste Instanz zwischen den Bundeskongressen und nicht der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand hat nach Richtlinien des Bundesausschusses tätig zu werden und nicht umgekehrt.

Darum muß der Punkt f) entfallen, der besagt: Der Bundesvorstand habe dem Bundesausschuß „Anweisungen für die Geschäftsführung der Gliederungen des Bundes vorzuschlagen“. Weiterhin dürfen auch im Bundesvorstand die Mitglieder in den stärksten Gewerkschaften nicht länger gänzlich unterrepräsentativ vertreten sein. Deshalb soll nach dem Hessen-Antrag der Bundesvorstand um neun weitere Mitglieder erweitert werden. Damit könnte sogleich am besten die Forderung realisiert werden, daß auch im Bundesvorstand nicht nur hauptamtliche Gewerkschaftsfunktionäre sitzen.

## § 12 Bundesausschuß

- Der Bundesausschuß setzt sich zusammen aus je zwei Vorstandsmitgliedern der Gewerkschaften, den Mitgliedern des Bundesvorstandes und den Landesbezirksvorsitzenden.

Gewerkschaften mit mehr als 300 000 Mitgliedern erhalten drei und für je weitere 300 000 Mitglieder je ein Mitglied im Bundesausschuß mehr. Für die von den Gewerkschaften entsandten Mitglieder und für die Landesbezirksvorsitzenden sind ständige Vertreter zu benennen.

- Dem Bundesausschuß obliegt insbesondere:

- zu gewerkschaftspolitischen und anderen wichtigen Fragen Stellung zu nehmen;
- über den Haushalt des Bundes Beschuß zu fassen;
- während einer Geschäftsperiode notwendige Ergänzungswahlen vorzunehmen;
- über etwaige Abberufungen eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden. Gegen diese Abberufung hat der Betreffende das Recht des Einspruchs an den Bundeskongreß. Dieser entscheidet endgültig. Ab der Entscheidung des Bundesausschusses ruhen die Rechte und Pflichten;
- die Mitglieder der Revisionskommission zu wählen;
- die Mitglieder der Landesbezirksvorstände zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn ein gewerkschaftspolitischer oder ein in der Person liegender Grund es erfordert;
- Anweisungen für die Geschäftsführung innerhalb des Bundes zu erlassen;
- für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen;
- einheitliche Gehalts- und Anstellungbedingungen für alle Angestellten in der Gewerkschaftsbewegung zu schaffen;
- über etwaige Sonderbeiträge Beschuß zu fassen;
- Ort und Termin für den nächsten Bundeskongreß festzulegen.

- Der Bundesausschuß entscheidet endgültig über den Einspruch eines Mitgliedes des Vorstandes eines Landesbezirks oder DGB-Kreises gegen seine Abberufung gemäß § 13 Ziffer 5 d.

- Die Sitzungen des Bundesausschusses finden in der Regel vierteljährlich statt. Beantragt ein Drittel der Vertreter der Gewerkschaften vom Bundesausschuß die Einberufung einer Sitzung mit bestimmten Tagesordnungspunkten, so hat der Bundesvorstand diesem Antrag stattzugeben und die gewünschten Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.

4. Die neun hauptamtlichen Mitglieder des Bundesvorstandes bilden den Geschäftsführenden Bundesvorstand. Dieser hat im Rahmen der vom Bundesausschuß zu bestätigenden Geschäftsordnung die Geschäfte zu führen.“

Zur Ziffer 5 im Paragraph 13 verlangt der Antrag: Der Wortlaut der gültigen Satzung ist mit Ausnahme des Punktes f) in die neue Satzung aufzunehmen. Der Punkt f) ist ersatzlos zu streichen.

Ein Antrag des DGB-Landesbezirks Nordrhein-Westfalen wendet sich gegen die Absicht im Neufassungsvorschlag des Bundesvorstandes, die „Teilnahme der Landesbezirksvorsitzenden an den Sitzungen des Bundesvorstandes als bindende Regelung (siehe gültige Satzung) aufzuheben“. Es wird verlangt, zumindest in der neuen Satzung die Verpflichtung aufzunehmen:

„Die Landesbezirksvorsitzenden sind in der Regel zu den Sitzungen des Bundesvorstandes mit beratender Stimme zuzuziehen.“

Ferner wird in dem NRW-Antrag gefordert, daß in der neuen Satzung die „Bestimmungen über die Abberufung von Mitgliedern der Landesbezirks- und Kreisvorstände nicht verändert“ werden.

„Die gegenwärtige Fassung ist das Ergebnis einer früheren Satzungsänderung, die nach eingehenden Beratungen erst 1962 beschlossen wurde. Der Stellungnahme der Organe des Landesbezirks oder des Kreises bzw. dem Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaft muß weiterhin eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Zum mindest muß ein Konsultationsrecht der in Frage stehenden Gremien gewährleistet sein.“

## Zu § 15

Der DGB-Landesbezirk Hessen hat beantragt,

daß der Text des § 15 der gültigen Satzung beibehalten wird. Es soll nur ein neuer Abschnitt 7 eingefügt werden (dementsprechend sind die bisherigen Ziff. 7—10 neu zu nummerieren). Die neue Ziff. 7 soll besagen:

„Die Landesbezirksvorstände haben für ihren Bereich vor allem Pläne zu entwickeln und gegenüber öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Landesparlamenten und Landesregierungen sowie der Öffentlichkeit, die eine Strukturplanung im Sinne der Arbeitnehmerinteressen zu vertreten.“

Dazu gehören insbesondere Strukturpläne für:

- Industriean- und umsiedlungen Berufsausbildung Umschulung und Sicherung der Vollbeschäftigung Wohnungs-, Verkehrs- und Sozialpolitik sowie die Schul- und Hochschulpolitik.

- Gewerkschaftliche Beschlüsse für DGB-Maßnahmen und -Aktionen für den Bereich des Landesbezirkes zu beraten und zu beschließen im Rahmen der Kongreß- und Bundesausschuß-Beschlüsse“.

### § 13 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und sechs weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern sowie aus den jeweiligen Vorsitzenden der Gewerkschaften.
2. Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Bundeskongreß gewählt.
3. Der Bundesvorstand vertritt den Bund nach innen und nach außen. Er ist an die Satzung des DGB und an die Beschlüsse des Bundeskongresses und Bundesausschusses gebunden. Der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz im Bundesvorstand, im Bundesausschuß und auf dem Bundeskongreß.
4. Die neun hauptamtlichen Mitglieder des Bundesvorstandes bilden den Geschäftsführenden Bundesvorstand. Dieser hat im Rahmen der vom Bundesvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung die Geschäfte zu führen. Der Geschäftsführende Bundesvorstand ist berechtigt, in Fragen von besonderer Bedeutung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Entscheidung unaufschiebar ist.
5. Dem Bundesvorstand obliegt insbesondere
  - a) alle Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die sich für ihn aus dieser Satzung, den Beschlüssen und Richtlinien der Organe des Bundes (§ 10) ergeben;
  - b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen sowie für eine geordnete Zusammenarbeit der Gewerkschaften Sorge zu tragen;
  - c) Vorschläge für die Organe der Landesbezirke zu machen;
  - d) über die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes eines DGB-Landesbezirks oder eines DGB-Kreises aus seinem Amt zu entscheiden, wenn ihm mit Zweidrittelmehrheit ein Organ des DGB-Landesbezirks oder des DGB-Kreises oder der Bundesvorstand das Vertrauen entzogen hat. Handelt es sich um den Vertreter einer Gewerkschaft, so ist das Einvernehmen mit der zuständigen Organisation herbeizuführen. Der Betroffene selbst ist vorher zu hören. Gegen die Abberufung hat der Betreffende das Recht des Einspruchs an den Bundesausschuß. Dieser entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung durch den Bundesausschuß ruhen die Rechte und Pflichten;
  - e) den Bundesausschuß zu seinen Sitzungen einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen;
  - f) dem Bundesausschuß Anweisung für die Geschäftsführung der Gliederungen des Bundes vorzuschlagen;

In einem Antrag vom DGB-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen wird zum § 15 verlangt:

„Ziffer 2 bleibt in seiner gegenwärtigen gültigen Fassung bestehen. Landesbezirkskonferenzen und Landesbezirksvorstände sind die Organe des DGB auf Landesebene.“

Ferner soll laut Antrag des DGB-Landesbezirks NRW Ziffer 5 wie folgt geändert werden: „An die Stelle von zwei weiteren hauptamtlichen Mitgliedern treten zwei stellvertretende Vorsitzende. Von der Landesbezirkskonferenz werden der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter sowie die bis zu fünf weiteren Vorstandsmitglieder gewählt. Die Gewerkschaften und die Personengruppen entsenden ihre Vertreter in eigener Zuständigkeit in den Landesbezirksvorstand.“

Außerdem ist von NRW beantragt, daß Ziffer 7 des Paragraphen 15 der gültigen Satzung unverändert erhalten bleibt, während in Ziffer 10 der 2. Satz wie folgt zu verändern ist:  
„Die Landesbezirksvorstände und die Kreisvorstände sind für ihren Haushalt verantwortlich zuständig.“

### Zu § 15

Die Ziffer 10 des Paragraphen 15 Landesbezirke — Landesbezirksvorstände der gültigen Satzung darf nicht verändert werden.

In dem Entwurf des Bundesvorstandes für eine neue Satzung — vorgelegt auf dem 8. DGB-Bundeskongreß — wird den Landesbezirken nicht mehr gestattet, einen eigenen Haushalt zu führen. Dadurch würde der Handlungsspielraum der demokratisch gewählten DGB-Landesbezirksvorstände stark eingeschränkt, bei jeder Aktion müßte erst die Genehmigung des Bundesvorstandes hinsichtlich der Finanzierung eingeholt werden. Durch diese Maßnahme würde ebenfalls die innergewerkschaftliche Demokratie beeinträchtigt werden.

### Zu § 16

Der DGB-Landesbezirk NRW fordert in einem Antrag: Der § 16 „bleibt in seiner gegenwärtigen gültigen Fassung bestehen“.

Im DGB und in den einzelnen Gewerkschaften gibt es bereits zahlreiche eindeutige Ablehnungserklärungen zu den Änderungsvorschlägen des DGB-Vorstandes und des DPG-Hauptvorstandes für den Paragraphen 16, die vorsehen, in den Kreisen Geschäftsführer einzusetzen.

- g) den Bundeskongreß auszuschreiben, die Tagesordnung aufzustellen sowie einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
- 6. Sitzungen des Bundesvorstandes finden in der Regel einmal monatlich statt. Die Landesbezirksvorstehenden sind zu den Sitzungen des Bundesvorstandes mit beratender Stimme zuzuziehen.
- 7. Zum Abschluß von für den Bund verbindlichen Geschäften und Verträgen sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift des Vorsitzenden, im Behinderungsfalle eines stellvertretenden Vorsitzenden sowie eines weiteren Mitgliedes des Geschäftsführenden Bundesvorstandes erforderlich.
- 8. Der Bundesvorstand ist berechtigt, beim Vorstand einer Gewerkschaft den Ausschluß eines Mitgliedes zu beantragen. Die Behandlung des Antrages erfolgt nach den Satzungsbestimmungen der zuständigen Gewerkschaft.

#### § 14 Revisionskommission

1. Zur Überwachung der Kassenführung und zur Prüfung der Jahresabrechnung des Bundes wählt der Bundesausschuß eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission, welche diesem sowie dem Bundeskongreß über die vorgenommenen Prüfungen Bericht zu erstatten hat.
2. Die Revisionskommission hat vierjährlich die Revision der Kasse des Bundes durchzuführen. Sie ist berechtigt, jederzeit weitere Revisionen vorzunehmen.
3. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Angestellte des Bundes sein.

#### § 15 Landesbezirke — Landesbezirksvorstände

1. In der Regel wird für den Bereich eines Landes ein Landesbezirk eingerichtet. Die Abgrenzung der Landesbezirke erfolgt durch den Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben des Landesbezirks werden folgende Organe geschaffen:
  - a) die Landesbeirätskonferenz,
  - b) der Landesbeirätsvorstand.
3. Die Landesbeirätskonferenz findet spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Bundeskongreß statt; sie besteht aus den gewählten Vertretern der Gewerkschaften des Landesbezirks. Der Bundesvorstand erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß Richtlinien für die Anzahl der Delegierten sowie für die Einberufung und die Durchführung der Landesbeirätskonferenzen.

Die Zahl der auf jede Gewerkschaft entfallenden Delegierten ermittelt der Landesbeirätsvorstand nach der Zahl der Mitglieder. Die hauptamtlichen Vorsitzenden der Kreisvorstände nehmen mit beratender Stimme an den Landesbeirätskonferenzen teil.

# Weitere Anträge<sup>3</sup>

## Antrag der IG Chemie, Papier, Keramik

Der 8. Ordentliche Gewerkschaftstag der IG Chemie, Papier, Keramik empfahl im September 1969 als Material für die DGB-Reformdiskussion einen Antrag des Bezirks Nordrhein, der folgenden Wortlaut hat:

„Alle zentralistischen Bestrebungen, die das demokratische Gefüge der Gewerkschaftsbewegung antasten und gefährden, sind auf das schärfste abzulehnen.“

Die Grundsätze echter demokratischer

Entwicklung dürfen unter keinen Umständen angefasst werden.

Zentralisierung unter Verletzung der demokratischen Grundsätze im gewerkschaftsinternen Bereich ist der erste Schritt zur Schaffung von Gewerkschaftsbeamten.

Kandidaten zum DGB-Vorsitzenden, die solchen zentralistischen Vorstellungen nachhängen, sollten von der IG Chemie grundsätzlich abgelehnt werden.“

## Gegen zentralistische Bestrebungen

Alle zentralistischen Bestrebungen, die das demokratische Gefüge der Gewerkschaftsbewegung antasten, sind auf das schärfste abzulehnen. Zentralisierung unter Verletzung demokratischer Grundsätze im gewerkschaftsinternen Bereich ist der erste Schritt zur Schaffung von Gewerkschaftsbeamten und einer bürokratischen Organisation. Eine Reform des DGB muß die demokratische Funktionsfähigkeit seiner Gewerkschaften

erhalten, ausbauen und stärken. Die Vorstände des Bundes in den Kreisen und Landesbezirken sind ebenso wie im zentralen Maßstab gewählt. Kontroll- und Willensbildungsfunktionen der Delegiertenversammlungen in den Kreisen und den Delegiertenkonferenzen in den Landesbezirken sind in der neuen Satzung ausdrücklich zu bestätigen und dürfen durch keine sonstigen Organisationsbeschlüsse oder Richtlinien angetastet werden.

## Ausbau der innergewerkschaftlichen Demokratie

Der Organcharakter der Leitungen des Bundes in den Landesbezirken und Kreisen ist zu erhalten und auszubauen, um den DGB als Ganzes zu stärken und zu aktivieren. Das sollte in der neuen Satzung und den Organisationsbeschlüssen zum Ausdruck kommen. Die Wählbarkeit der Leitungen in DGB-Landesbezirken und DGB-Kreisen muß als wichtiges Satzungsprinzip gelten. Alle Vorschläge auf Einführung eines teilweise oder vollen Geschäftsführerprinzips im Bund — wie vom Hauptvorstand der Deutschen Postgewerkschaft vorgeschlagen — läuft den Bedürfnissen einer großen demokratischen Organisation zuwider. Dieses Managerprinzip in Wirtschaft und Gesellschaft gehört nicht in die Gewerkschaft.

Das Antragsrecht zu DGB-Kongressen ist entsprechend einem Antrag des DGB-Landesbezirks Nordrhein-Westfalen wieder auf die DGB-Kreise auszudehnen. Jeder Vorschlag (wie ebenfalls vom Hauptvorstand der Deutschen Postgewerkschaft), die Antragsberechtigung einzuschränken, bedeutet Einschränkung demokratischer Willensbildung.

Weiterhin sind die Richtlinien für die Delegierten-Versammlungen der DGB-Kreise zu überprüfen. Auch bei den DGB-Kreisdelegiertenkonferenzen sollte das Prinzip der Mitgliederstärke der Gewerkschaften uneingeschränkt gelten. Die Mitglieder aller Gewerkschaften müssen die gleiche Möglichkeit erhalten für Entsendung von Delegierten. Nach den gültigen Richtlinien des Bundesvorstandes für die DGB-Kreisdelegiertenversammlungen entsendet z.B. eine Gewerkschaft mit 10 100 Mitgliedern 11 Delegierte und Gewerkschaften mit mehr als 20 000 (sie können 50 000 u. m. haben) auf jeden Fall nur 12 Delegierte.

In der neuen Satzung des DGB sollte darum ebenso wie für den Bund und die Landesbezirke auch für die Kreise festgelegt werden: Die Zahl der auf jede Gewerkschaft entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder ermittelt!

Durch die neue Satzung sollten auch die Ortskartelle als Organe des Bundes anerkannt werden und dementsprechende Rechte erhalten.

<sup>3</sup> Diese Vorschläge und Anträge beziehen sich nicht mehr auf bestimmte Satzungsparagrafen, sondern betreffen entweder die ganze Satzung oder sind Vorschläge zur Organisationspolitik.

4. Zu den Aufgaben und Befugnissen der Landesbezirkskonferenz gehören
  - a) Beschußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Landesbezirksvorstandes;
  - b) Wahl des Landesbezirksvorstandes und der aus drei Mitgliedern bestehenden Revisionskommission des Landesbezirks;
  - c) gewerkschaftspolitische Anträge und Anregungen an den Bundesvorstand;
  - d) Unterbreitung von Vorschlägen für die Landesgesetzgebung.
5. Der Landesbezirksvorstand besteht aus dem Landesbezirksvorsitzenden, zwei weiteren hauptamtlichen Mitgliedern, je einem Bezirksleiter der im Landesbezirk vertretenen Gewerkschaften, je einem Vertreter des Landes-Angestellten-, Landes-Beamten-, Landes-Frauen- und des Landes-Jugendausschusses sowie höchstens fünf weiteren Mitgliedern. Die im Landesbezirksvorstand vertretenen Gewerkschaften und Personengruppenausschüsse können im Verhinderungsfalle ihres ordentlichen Mitglieds im Landesbezirksvorstand dessen ständigen Vertreter entsenden. Die Bezirksleiter werden von ihrer Gewerkschaft, die Vertreter der Personengruppenausschüsse werden von dem betreffenden Ausschuß vorgeschlagen.
6. Für die Organe der Landesbezirke sind die Bundessatzung, die Beschlüsse des Bundeskongresses, des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes verbindlich.
7. Den Landesbezirksvorständen obliegt es insbesondere
  - a) den Bund innerhalb ihres Landesbezirks zu vertreten;
  - b) alle gemeinsamen gewerkschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des § 2 dieser Satzung im Landesbezirk zu behandeln;
  - c) dem Bundesvorstand Bericht zu erstatten;
  - d) die Mitglieder der Kreisvorstände zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn ein gewerkschaftspolitischer oder ein in der Person liegender Grund es erfordert.
8. Für die Revisionskommission gilt § 14 sinngemäß.
9. Die Kosten der Landesbezirke trägt der Bund.
10. Jeder Landesbezirk erhält für sich und die in seinem Bereich bestehenden Kreisgeschäftsstellen einen Haushalt. Die Landesbezirksvorstände sind für den Haushalt verantwortlich zuständig.

#### § 16 Kreise — Kreisvorstände

1. Die Landesbezirksvorstände bilden im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand Kreisgeschäftsstellen.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben eines DGB-Kreises werden folgende Organe geschaffen:
  - a) die Delegiertenversammlung,
  - b) der Kreisvorstand.
3. Die Delegiertenversammlung findet spätestens drei Monate vor der

## Stärkung der Kampfkraft des DGB

Bei der neuen Satzung des Bundes und allen anderen Organisationsvorschlägen ist davon auszugehen:

1. Ein schlagkräftiger, reaktionsfähiger DGB ist notwendig, weil in der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik die Spitzeneinscheidungen zwischen gewerkschaftlichen und staatlichen Stellen mehr und mehr auch den Spielraum der Einzelgewerkschaften bestimmen. Sie muß jedoch am Stärkeprinzip der Gewerkschaften orientiert sein. Darum sind auch die Landes- und Kreisorganisationen des DGB demokratisch auszubauen. Der Weg dorthin führt über die Verlagerung der gewerkschaftlichen Politik in die Betriebe und Kreise, um die Mitglieder der Gewerkschaften stärker zu interessieren, aufzuklären und zu aktivieren.

Das demokratische Organisationsprinzip, daß alle Leitungsaufgaben und -entscheidungen von den gewählten Organen wahrzunehmen sind, darf nicht angeastet werden. Die Gefahr einer Durchlöcherung dieses Prinzips entsteht durch vorgesehene „Planungsstäbe“ und sonstige Ausschüsse bei den gewählten Vorständen. Diese Institutionen können immer nur Hilfsinstrumente zur Realisierung der demokratisch gefassten Beschlüsse sein und dürfen nicht die Vorstände ersetzen. Mit diesen „Stäben“ entwickeln sich Gefahren, um den DGB aus einer Kampforganisation zu einem Ordnungsfaktor zur Stabilisierung des spätkapitalistischen Systems zu verändern. Vorarbeiten für Gutachten, z. B. einer eigenen wirtschaftlichen Zielprojektion der Gewerkschaften, könnten am besten von dem auszubauenden Wirtschafts-Wissenschaftlichen Institut (WWI) der Gewerkschaften geleistet werden.

Organisationspolitische Entscheidungen oder satzungsmäßige Verpflichtungen an einen Planungsstab oder

sonstige Ausschüsse zu delegieren, würde die Demokratie im DGB einschränken und das Kontrollrecht der DGB-Kongresse und Gewerkschaftstage sowie der Delegiertenkonferenzen des DGB in den Landesbezirken und Kreisen stark einengen.

2. Jeder Ausbau und jede Vereinheitlichung des Unterstützungs- und Dienstleistungswesens der Gewerkschaften sollen dazu dienen, die Kampfkraft der Gewerkschaften des DGB zu stärken. Sie dürfen nicht zum integrierten Bestandteil des Staates und des bestehenden Wirtschaftssystems werden. Dienstleistungseinrichtungen der Gewerkschaften dürfen nicht das verdecken, was im öffentlichen Dienstleistungsnetz sowie von den Unternehmen in den Betrieben unterlassen wurde. Immer haben die Gewerkschaften die objektiven Interessen der Arbeitnehmer gegenüber den Unternehmen und gegenüber dem Staat zu vertreten. Auch in der Bildungsarbeit ist zu beachten, daß die Gewerkschaften nicht Ersatzinstitutionen oder Hilfsorgane für Einrichtungen des Staates und der Unternehmer werden.

3. Die Vertretung der Gewerkschaften und ihre gemeinsamen Forderungen gegenüber dem politischen Raum, den gesetzgebenden Körperschaften und Behörden kann nur dann glaubwürdig und wirkungsvoll geschehen, wenn alle Gewerkschaften sich zu konkret gestellten Zielen nicht nur deklamatorisch bekennen. Diese Ziele zu verwirklichen heißt, koordinierte Aktionen anzustreben und zu organisieren.

Notwendig ist vor allem, so auch bei der neuen DGB-Satzung, von der im DGB-Grundsatzprogramm gegebenen Zielorientierung auszugehen, von der Aufgabe der Gewerkschaften, Wirtschaft und Gesellschaft im Interesse der Arbeitnehmer umzugestalten.

## Demokratisierung der Vorstände

Forderungen an die Satzungskommission des DGB sowie an den Außerordentlichen DGB-Kongreß:

1. Die Bestimmung der gültigen Satzung, wonach die Delegierten zu den Bundeskongressen entsprechend der Mitgliederstärke von den einzelnen Gewerkschaften gestellt werden, ist ohne Abstriche in die neue Satzung aufzunehmen.
2. Der Außerordentliche Bundeskongreß sollte außerdem eine Richtlinie für alle Gewerkschaften beschließen, daß mindestens zwei Drittel ihrer Delegierten keine hauptamtlichen Gewerkschaftsfunktionäre sein sollen, daß sie entsprechend ihrer Mitgliederstärke anteilmäßig Arbeiter, Angestellte und Beamte sowie junge Gewerkschafter und Frauen entsenden und daß in den Organisationen Delegiertenwahlen stattfinden.
3. Es ist in der neuen Satzung festzulegen, daß neben den Vorsitzenden der DGB-Landesbezirke auch je ein gewählter Vertreter der zentralen Personengruppenausschüsse (Jugend, Frauen, Angestellte und Beamte) dem Bundesausschuß angehören.
4. Der Außerordentliche Bundeskongreß sollte ferner eine Richtlinie beschließen, die besagt: Mindestens 50 Prozent der Vertreter der Gewerkschaften im Bundesausschuß dürfen keine hauptamtlichen Gewerkschaftsfunktionäre sein.
5. Der Antrag der IG Metall zum 8. Ordentlichen DGB-Kongreß für die Erhöhung des DGB-Beitragsanteils wird unterstützt, um solidarisch u. a. die Wiedereinführung von hauptamtlichen Personengruppenfunktionären (z. B. der Jugend) unterhalb der DGB-

jeweiligen Landesbezirkskonferenz statt. Sie setzt sich zusammen aus werkschaften. Für die Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlungen erläßt der Bundesden gewählten Vertretern der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß Richtlinien.

4. Der Kreisvorstand besteht aus dem hauptamtlichen Vorsitzenden, der die Geschäfte führt, je einem Vorstandsmitglied der im Bereich des Kreises vertretenen Gewerkschaften, je einem Vertreter des Kreis-Angestellten-, Kreis-Beamten-, Kreis-Frauen- und des Kreis-Jugendausschusses sowie höchstens drei weiteren Mitgliedern. Die im Kreisvorstand vertretenen Gewerkschaften und Personengruppenausschüsse können im Verhinderungsfall ihres ordentlichen Mitgliedes im Kreisvorstand dessen ständigen Vertreter entsenden. Die Vorstandsmitglieder der im Bereich des Kreises vertretenen Gewerkschaften werden von ihrer Gewerkschaft, die Vertreter der Personengruppenausschüsse werden von dem betreffenden Ausschuß vorschlagen. Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt.
5. Dem Kreisvorstand obliegt es, innerhalb seines Bereiches insbesondere:
  - a) den Bund zu vertreten;
  - b) die Weisungen des Bundesvorstandes und des Landesbezirksvorstandes durchzuführen;
  - c) alle gemeinsamen gewerkschaftlichen Angelegenheiten zu behandeln;
  - d) Anträge an den Landesbezirk zu stellen;
  - e) die allgemeine gewerkschaftliche Werbung durchzuführen;
  - f) die Gewerkschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
6. Nach Bedarf können die Kreisvorstände innerhalb ihrer Bereiche im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand Nebenstellen und Ortskartelle bilden.
7. Auf Antrag einer Gewerkschaft kann der Bund für diese im Wege der Vereinbarung die Kassen- und Geschäftsführung ihrer Kreis- und Ortsverwaltungen ganz oder teilweise durch seine Kreisgeschäftsstellen übernehmen.
8. Die Kreisvorstände sind dem Landesbezirk für ihre Geschäftsführung verantwortlich.
9. Die Kosten für die Kreisgeschäftsstellen trägt der Bund gemäß § 15 Abs. 9.

#### § 17 · Publikationen

Die offiziellen Bekanntmachungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes erfolgen in den Publikationsorganen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaften.

#### § 18 Abgrenzung der Organisationsgebiete

Für die Abgrenzung der Organisationsgebiete der Gewerkschaften werden vom Bundesausschuß auf Vor-

Landesbezirksebene sicherzustellen und um die Organisationshilfe des Bundes für kleine und finanzienschwache Gewerkschaften zu verbessern.

Es ist zu prüfen, ob bis zum Außerordentlichen DGB-Kongreß im Jahre 1971 gewartet werden muß oder ob vor einer Satzungsänderung Übereinkommen der Gewerkschaften möglich sind, die entsprechenden Zahlungen

vordem aus eigenem Antrieb aufzunehmen. Zu verurteilen sind solche Meinungen, die die Zustimmung zur Erhöhung des Beitragsanteils abhängig machen von der Akzeptierung ihrer Organisations-Reformvorstellungen, die auf die Durchsetzung des Geschäftsführerprinzips, d. h. einer Managerordnung im Bund hinauslaufen.

## Organisationspolitische Richtlinie

Der DGB-Bundesausschuß hat eine organisationspolitische Richtlinie herausgegeben, daß die in vielen Einzelgewerkschaften bereits praktizierte Vertrauensleutearbeit auf alle Gewerkschaften auszudehnen ist. Dabei sollte der DGB davon ausgehen, daß die Vertrauensleute das gewerkschaftliche Fundament in den Betrieben und Verwaltungen bilden und empfehlen, in den Satzungen aller Gewerkschaften den Vertrauensleutekörnern Organcharakter sowie Antragsrecht und Entscheidungskompetenzen zu geben. Dieser Weg ist mit Erfolg von der IG Chemie, Papier, Keramik beschritten worden.

Begründung:

In vielen Gewerkschaften wird seit Jahren intensiv Vertrauensleutearbeit geleistet. Ihre Erfahrungen beweisen, daß zur Verbesserung ihres Organisationsverhältnisses und ihrer gewerkschaftlichen Schlagkraft eine solche Arbeit unerlässlich ist.

Eine einheitliche Politik der Gewerkschaften ist nur auf der Grundlage einer gleichgearteten Struktur der Organisation möglich. Deshalb ist es notwendig, daß alle Gewerkschaften die Vertrauensleutearbeit aktiv entwickeln.

## Meinungen im DGB zur Organisationsreform

### Zu Paragraph 2 Zweck und Aufgaben

Der Vorsitzende des DGB-Landesbezirks Hessen, Philipp Pless, erklärte zum Satzungsentwurf des DGB-Bundesvorstandes hinsichtlich des demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

*Diese Formulierung beinhaltet, daß die BRD bereits ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat sei, der lediglich auszubauen und zu sichern wäre. Dies steht in einem offenen Widerspruch zum DGB-Grundsatzprogramm, in dem es heißt: Unsere Zeit verlange vor allem die demokratische Gestaltung des gesellschaftlichen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens, damit jeder Mensch seine Gaben nützen, seine Persönlichkeit frei entwickeln und verantwortlich mitentscheiden kann.*

Nur wenn es gelingt, eine solche Ordnung zu schaffen, werden die Freiheit des einzelnen, die Freiheit der Gemeinschaft und eine wahrhaft demokratische Gesellschaft in allen ihren Lebensformen verwirklicht werden. Sie allein ist die Gewähr für ein menschenwürdiges Leben und der einzige wirksame Schutz gegen totalitäre und andere unwürdige Daseinsformen."

Funktionäre aus den Betrieben und Kreisen weisen außerdem darauf hin, daß eine solche satzungsmäßige Festlegung im Widerspruch zum Bekenntnis zur Unabhängigkeit der Gewerkschaften vom Staat und seinen Regierungen steht, ein Bekenntnis, das vom Bundesvorstand des DGB immer gerühmt wird als oberstes Prinzip einer unabhängigen, freien Gewerkschaft. Funktionäre der IG Metall, Druck und Papier, der Gewerkschaft Holz und Kunststoff sowie der IG Chemie-Papier-Keramik aber auch der Gewerkschaften OTV und HBV kritisieren, daß die Verpflichtung zur Bekämpfung faschistischer, nationalistischer und militaristischer Bestrebungen nach dem Vorschlag des Bundesvorstandes aus der neuen Satzung ebenso verschwinden soll wie die Bekämpfung kommunistischer Einflüsse (siehe gültige Satzung Ziffer 2 Punkt r).

Die Funktionäre erklären: Im Interesse der Kontaktbestrebungen der Gewerkschaften, der Beseitigung der Gefahr von Diskriminierungen im DGB muß das Relikt des kalten Krieges, die Bekämpfung kommunistischer Einflüsse, aus der Satzung verschwinden.

Mit Kommunisten muß man reden und kann man, wie die Erfahrungen lehren, erfolgreich gewerkschaftliche



schlag des Bundesvorstandes „Richtlinien für die Abgrenzung der Organisationsgebiete“ geschaffen, die ein Bestandteil dieser Satzung sind. Zum Beschuß der Richtlinien sowie auch zu ihren Abänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

#### § 19 Schiedsgerichte

1. Streitigkeiten zwischen den im Bund vereinigten Gewerkschaften, die trotz Vermittlung des Bundesvorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsgerichte zu entscheiden.
2. Auf Antrag einer Partei ist ein Schiedsgericht zu bilden.
3. Jedes Schiedsgericht besteht aus je drei von den Hauptvorständen der beteiligten Gewerkschaften zu wählenden Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden, den die Schiedsrichter selbst zu wählen haben. Werden Schiedsrichter von einer Partei nicht vorgeschlagen oder kommt eine Verständigung über den Vorsitzenden nicht zustande, so werden diese vom Bundesvorstand bestimmt.
4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen den im Streit befindlichen Gewerkschaften nicht angehören.
5. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist mit Begründung den Parteien schriftlich zuzustellen.
6. Die Entscheidung ist endgültig und bindend, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Beschwerde beim Bundesvorstand angefochten wird.
7. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn durch Verfahren oder Urteil gegen die Grundsätze des Bundes verstoßen wird.
8. Über die Beschwerde entscheidet der Bundesausschuß. Er hat die Beschwerdegründe zu überprüfen und kann Zurückweisung an ein Schiedsgericht oder Abweisung der Beschwerde beschließen.

#### § 20 Führung von Arbeitskämpfen

Für die Führung von Arbeitskämpfen beschließt der Bundesausschuß auf Vorschlag des Bundesvorstandes „Richtlinien zur Führung von Arbeitskämpfen“. Diese Richtlinien sind für alle Gewerkschaften bindend.

#### § 21 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### § 22 Auflösung des Bundes

1. Die Auflösung des Bundes kann nur von einem ordnungsgemäß einberufenen Bundeskongreß beschlossen werden, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Organs dafür entscheidet.
2. Bis zur Auflösung des Bundes haben die Gewerkschaften ihre Verpflichtungen gegenüber dem Bund zu erfüllen.
3. Über die Verwendung des vorhandenen Bundesvermögens entscheidet der Bundeskongreß.

Aktionen durchführen. Mit Neonazis und Militaristen aber nicht. Sie sind stets Feinde der Gewerkschaften. Aus dem Grunde wollen sie in der neuen Satzung die „Bekämpfung neonazistischer, reaktionärer und militaristischer Einflüsse“ als wichtige Aufgabe des Bundes direkt genannt wissen.

Insgesamt wird darauf verwiesen, daß in der vorliegenden Neufassung des Paragraphen 2 im Entwurf des DGB-Bundesvorstandes Zweck, Aufbau und Aufgaben des Bundes in wichtigen Passagen falsch programmiert wird, daß dabei kein starker DGB für die Wahrnehmung und Durchsetzung der Arbeitnehmerinteressen herauskommt.

So wurde z.B. auf dem 8. Ordentlichen DGB-Kongreß in München von der Mehrzahl der Diskussionsredner zu den Geschäftsberichten und Anträgen zum Ausdruck gebracht:

Die Gewerkschaften können ihre Aufgaben zukünftig nur erfolgreich lösen, wenn sie durch Unabhängigkeit den Status einer aktiven Widerstandsorganisation erhalten. Die Reform des DGB sei daher nicht so sehr ein organisatorisches als vielmehr ein politisches Problem. Hier sei nur die Äußerung von Erwin Essl, Bezirksleiter der IG Metall Bayern, auf dem 8. DGB-Bundeskongreß zitiert. Er erklärte: „Wenn wir ernsthaft wollen, daß Parlament und Regierung bereit sind, mehr als bisher den Anliegen von Arbeitnehmern Rechnung zu tragen, dann, meine ich, müssen wir uns eben offen für eine Änderung der politischen Verhältnisse einsetzen. Eine solche Änderung der politischen Verhältnisse erreicht man aber nicht durch Deklamationen und laut vorgetragene Klagen, sondern nur durch politische Aktivität.“

## Zu Paragraph 3 Mitgliedschaft

Die vom DGB-Vorstand vorgeschlagene Neufassung des § 3, nach der für einen Wirtschaftsbereich mehrere Gewerkschaften tätig sein können, stößt selbst bei DGB-Gewerkschaften — in denen überwiegend Angestellte organisiert sind — verstärkt auf Ablehnung. So erklärte Heinz Vietheler (Vorsitzender der Gewerkschaft Handel-Banken-Versicherungen) auf dem 8. DGB-Kongreß: „Das Industriegewerkschaftsprinzip, das man gut oder besser auch das Organisationsprinzip des Deutschen Gewerkschaftsbundes nennen könnte, ist weder überholt noch eine Schwäche. Im Gegenteil: Unsere Stärke liegt in diesem Prinzip... Jetzt ist es so, daß die Gewerkschaften und Industriegewerkschaften im DGB weitaus mehr Zugänge aus Angestelltenberufen haben als die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft Abgänge. Ich meine, wir und nicht die Vertreter von Standesinteressen sind auf dem richtigen Weg.“

Ebenso gab OTV-Vorsitzender Heinz Kluncker zu bedenken. „Ist es wirklich geklärt, welche Folgen eintreten, wenn in die DGB-Satzung eine Öffnungsklausel für Berufs- und Standesorganisationen aufgenommen würde? Bereitschaft, einem Berufsverband oder einer Standesorganisation beizutreten, ist keineswegs gleichzusetzen mit der Bereitschaft, sich gewerkschaftlich zu organisieren.“

## Zu Paragraph 11 Bundeskongreß

Es wird betont: Der Antrag der Deutschen Postgewerkschaft (DPG), auch noch den DGB-Landesbezirken das Antragsrecht zu nehmen, gehört zum Arsenal autoritärer Organisationen.

Auch Funktionäre der DPG erklären im Gegensatz zu ihrem Hauptvorstand: Es ist nicht einzusehen, daß den DGB-Organen der Landesbezirke das Antragsrecht genommen wird. Die Möglichkeit von Anträgen durch die Einzelgewerkschaften und von DGB-Organen der Landesbezirke und Kreise an die Bundeskongresse führt nicht zur Bildung von zwei Meinungen, sondern gehört zu einer wahrhaftig einheitlichen demokratischen Willensbildung im DGB.

Ebenso wird der Antrag des DPG-Hauptvorstandes nach Einführung eines degressiven Delegiertenschlüssels für die Bundeskongresse als abwertend und deklassierend für die rund 6,5 Millionen Mitglieder der DGB-Gewerkschaften, für den DGB und seine höchste Instanz, den Bundeskongreß, bezeichnet.

Gerhard Vater, Vorsitzender der Gewerkschaft Holz und Kunststoff, erklärte im Rundfunk am 20. 5. 1969:

„Das sieht mir zu sehr nach Manipulation aus. Was würden wir denn beispielsweise als Demokraten sagen, wenn eine politische Partei, die eben nur 6 oder 7 Prozent der Stimmen im Volke erhalten hat, nun auch den Schlüssel innerhalb des Parlaments verändern wollte. Ich halte einfach nichts davon, obwohl ich ja eigentlich davon profitieren würde.“

Otto Brenner, Vorsitzender der IG Metall, meinte: „Demokratie kann man und darf man nicht verfälschen; der Mitgliederwille kann nur zum Ausdruck kommen, ... wenn man davon ausgeht, daß der DGB ja nicht nur, wie man so schön immer sagt, 16 Mitglieder hat, sondern er ja diese 16 Gewerkschaften auch vertritt, und also auch die Interessen der Mitglieder dieser 16 Gewerkschaften, daß damit dieses offensichtliche Mitgliederinteresse auch darin zum Ausdruck kommen muß, daß sie entsprechend



ihrer Stärke in den Einzelgewerkschaften auch in den Gremien vertreten sein müssen."



Selbst in der Postgewerkschaft stößt der Vorschlag des DPG-Hauptvorstandes auf Ablehnung. Im DPG-Funktionärorgan „Praxis“ (Nr. 9/1969) meint z. B. der Vorsitzende der DPG-Ortsverwaltung Frankfurt/M.:

„Es darf keine Rede mehr davon sein, die Zusammensetzung des DGB-Bundeskongresses wesentlich verändern zu wollen, wenn auch der Wunsch kleinerer Gewerkschaften, damit mehr Einfluß auf die Politik des DGB zu gewinnen, noch so verständlich ist. Jeder Versuch, die Delegiertenzahlen der einzelnen Gewerkschaften im Prinzip zu verändern, wird auch in absehbarer Zeit an den mitgliederstarken Gewerkschaften scheitern.“

Der DGB-Bundeskongreß orientiert sich in seiner Zusammensetzung hauptsächlich an der Gesamtmitgliedschaft aller dem DGB angehörigen Gewerkschaften und nur nebensächlich an seinen 16 formalen Mitgliedern (Gewerkschaften). Dabei scheinen die Gegner des gegenwärtig angewandten Systems für die Zusammensetzung des DGB-Bundeskongresses einiges völlig zu verkennen:

Das praktizierte Delegiertensystem ist geprägt von klaren demokratischen Prinzipien. Jeder Delegierte vertritt eine bestimmte Anzahl Mitglieder der im DGB zusammengeschlossenen Gewerkschaften. Man kann also davon ausgehen, daß der DGB-Bundeskongreß das Parlament der 6,5 Millionen Gewerkschaftsmitglieder darstellt und seine Beschlüsse den Mehrheitswillen der Arbeitnehmerschaft, unbelastet von parteipolitischen, beruflichen oder beruflständigen Sonderinteressen, repräsentieren.“

des HV der DPG zum Paragraphen 13, die dem Geschäftsführenden DGB-Bundesvorstand mehr Vollmachten einräumen wollen. Es wird in dem Zusammenhang auf kritische Bemerkungen bekannter Gewerkschaftsfunktionäre verwiesen.

Gerhard Vater (Vorsitzender der Gewerkschaft Holz und Kunststoff) erklärte z. B. im Rundfunk:

„Man kann letzten Endes nicht alles zentralistisch dirigieren.“

Auch der bayerische DGB-Landesbezirksvorstand mahnt:

„Eine Stärkung des DGB kann ... nicht durch Anwendung zentralistischer Methoden erreicht werden.“

Und Peter Michels, Vorsitzender des DGB-Landesbezirks NRW, als Delegierter der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, warnte auf dem 8. DGB-Kongreß:

„Manches, was hier eine Stärkung des DGB genannt wird, kann sehr wohl auch zur Schwächung der Dachorganisation, des DGB, führen. Die Anträge von der Deutschen Postgewerkschaft beispielsweise bergen die Gefahr in sich, daß es zu einer bürokratischen Erstarrung kommt, daß es, um mit den Worten von Kurt Gscheidle zu sprechen, zu einer Art Einbahnstraße kommt.“

## Zu Paragraph 12 Bundesausschuß

Funktionäre in allen DGB-Landesbezirken und den meisten Gewerkschaften des DGB (große und kleine) sind grundsätzlich gegen den Antrag der Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten (NGG), der den bisher schon degressiven (d. h. mit der Mitgliederstärke abnehmenden) Vertretungs-Schlüssel für die einzelnen Gewerkschaften im Bundesausschuß noch vergröbern will. Sie weisen darauf hin, daß die IG Metall mit rund 2 Millionen Mitgliedern schon jetzt nur 11 Stimmen im Bundesausschuß hat, während z. B. die Deutsche Postgewerkschaft mit ihren rund 350 000 Mitgliedern 6 Stimmen stellt. Eine weitere Verschlechterung dieses Verhältnisses ist unzumutbar. Mitglieder in einer großen Gewerkschaft dürfen nicht bestraft werden mit einer Vertretungsmöglichkeit, die nicht ihrer Zahl entspricht.

Aus diesem Grunde stimmen zahlreiche Funktionäre grundsätzlich dem Antrag des DGB-Landesbezirks Hessen zu (siehe Vorschlag zum Paragraph 12). Andererseits wird aber

auch die Meinung geäußert, aus taktilen Gründen sollte die alte Bestimmung über die Vertretung der Gewerkschaften im Bundesausschuß aus der gültigen Satzung in die neue Satzung übernommen werden. Dem steht jedoch entgegen, wenn der Bundesausschuß als echtes Legislativ- und Kontrollorgan wirken soll, dann muß er auch in seiner Zusammensetzung ein reduziertes Spiegelbild der Bundeskongresse sein, sonst hat er nicht die ausreichende demokratische Legitimation. In dem Zusammenhang ist ebenfalls die Forderung im Gespräch: 50 Prozent der Vertreter der Gewerkschaften im Bundesausschuß sollten keine hauptamtlichen Gewerkschaftsfunktionäre sein.

Gewerkschaftsjugendfunktionäre diskutieren weiterhin die Frage, ob nicht satzungsmäßig geregelt werden könnte, daß neben den Vorsitzenden der DGB-Landesbezirke auch je ein gewählter Vertreter der DGB-Personengruppenausschüsse dem Bundesausschuß angehören.

## Zu Paragraph 15 Landesbezirke – Landesbezirksvorstände

Julius Lehlbach, Vorsitzender des DGB-Landesbezirks Rheinland-Pfalz, erklärte in der „Welt der Arbeit“:

„Es wäre... verhängnisvoll, unter dem Stichwort ‚Satzungsreform‘ den DGB zu einem scharf zentralisierten Apparat umbauen zu wollen, in dem keine Entscheidung mehr den demokratischen Weg von unten nach oben nehmen kann; zu einem Apparat, in dem, wie ein einflußreicher Gewerkschaftsfunktionär zu sagen beliebte, ‚das demokratische Gefummel auf der unteren Ebene aufhört‘. Dieses ‚demokratische Gefummel‘ ist notwendig, wenn die Gewerkschaftsbewegung als lebendige Organisation in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens wirksam bleiben soll... Die Landesbezirke und Kreise haben sich immer und überall an die Kongreßbeschlüsse und die Weisungen des Bundesvorstandes gehalten. Daß da und dort, beispielsweise bei der Auseinandersetzung um die Notstandsgezeuge, die Arbeitnehmerinteressen etwas härter ins Spiel gebracht worden sind, daß da und dort der Versuch gemacht wird, die Gewerkschaftspolitik etwas deutlicher zu akzentuieren, sollte als Versuch, die Gewerkschaftsbewegung vor der Erstarrung zu bewahren, gewertet und nicht als Insubordination mit dem Entzug von Kompetenzen bestraft werden.“

## Zu Paragraph 13 Bundesvorstand

Aus den meisten Gewerkschaften und aus DGB-Kreisen ist zu hören: Der NGG-Antrag, wonach der Geschäftsführende Bundesvorstand das Recht erhalten soll, Anträge an alle Gewerkschaftstage der DGB-Gewerkschaften zu richten, dient keineswegs der gewerkschaftlichen Demokratie. In den DGB-Gewerkschaften haben zu den Gewerkschaftstagen nicht einmal alle eigenen Organisationseinheiten das Antragsrecht, auch beim DGB sind nicht alle DGB-Organisationseinheiten (wie z. B. Kreise und Ortskartelle) antragsberechtigt zu DGB-Kongressen. Und jetzt soll ausgerechnet der Ge-

schäftsführende Bundesvorstand antragsberechtigt werden, der kein Organ in einer DGB-Gewerkschaft ist, dessen Mitglieder nicht einmal in der betreffenden Gewerkschaft organisiert sein müssen. Das ist keine Organisationslogik. Ferner wird daran erinnert, daß die DGB-Satzung dem Geschäftsführenden Bundesvorstand nicht das Recht gibt, Anträge an die DGB-Kongresse zu stellen. Das ist Sache des Bundesvorstandes insgesamt, der Geschäftsführende Bundesvorstand ist kein Obervorstand.

Auf große Skepsis stoßen auch die Anträge des Bundesvorstandes und

Aber nicht nur Funktionäre der DGB-Landesbezirke, sondern auch der einzelnen Gewerkschaften erklären: Erhaltung und Ausbau der Verantwortlichkeit der DGB-Landesbezirke ist ein dringendes Erfordernis. Sie dürfen nicht zu reinen Verwaltungsorganen ohne Eigeninitiative degradiert werden. Die Ausnutzung aller Möglichkeiten des technischen Fortschritts für zentrale Verfahren der Personal- und Finanzverwaltung darf und braucht nicht den gewerkschaftspolitischen Spielraum der Landesbezirke und auch der Kreise einzuschränken. So stoßen die diesbezüglichen Anträge des DGB-Vorstandes, des Hauptvorstandes der DPG und auch der NGG auf Ablehnung. Unterstützung finden vielfach die Vorschläge in den Anträgen der DGB-Landesbezirke Hessen und NRW.

Otto Brenner, Vorsitzender der IG Metall, erklärte im „Gewerkschaf-ter“ (Nr. 5/1969): „... mit dem ge-

forderten Abbau von Rechten der Landesbezirke können wir uns nicht einverstanden erklären. Gerade die Landesbezirke müssen in der Lage sein, eine regionale Gewerkschaftspolitik zu betreiben und Arbeitnehmerinteressen gegenüber Landesregierungen, Länderparlamenten, Parteien und Öffentlichkeit in den Ländern wirksam zu vertreten. Auch hier kann keine Rede davon sein, daß eine derartige ‚Reform‘ der Stärkung des DGB dient.“

Auch zeigt sich, daß Funktionäre der DPG und NGG keineswegs mit den Anträgen ihrer Hauptvorstände übereinstimmen. Äußerungen von DPG-Funktionären besagen: Eine Streichung des Organcharakters der DGB-Landesbezirkskonferenzen und eine Beschneidung der Rechte der DGB-Landesbezirksvorstände sollte keine Zustimmung finden. Das gleiche gilt auch für die DGB-Kreise.

Juni 1969 entgegen den Empfehlungen der Antragskommission den Antrag des hessischen Bezirkstages dieser Gewerkschaft in vollem Wortlaut zum Beschuß des Gewerkschaftstages. Er lautet:

„Der Hauptvorstand der IG Bau-Steine-Erden wird beauftragt, darauf hinzuwirken, daß innerhalb der geplanten Reform des DGB seine demokratische Funktionsfähigkeit vollauf erhalten bleibt.“

Die DGB-Kreis- und -Landesvorsitzen-den sind auch in der Zukunft in den Kreis- bzw. Landesdelegiertenkonfe-renzen nach demokratischen Grund-sätzen zu wählen.

Die Kontroll- und Willensbildungsfunktion dieser Gremien sollte in kei-ner Weise eingeschränkt werden.“

Die Antragskommission wollte nur den ersten Absatz des Antrages annehmen lassen mit der Begründung: Im Hinblick auf den außerordentlichen DGB-Kongreß 1971 erscheine „dies logisch“. Es „sollten... nicht vorab bereits Festlegungen“ getroffen werden.

In der Diskussion dazu wurde jedoch erklärt: „Was wir brauchen, und zwar auf allen Ebenen, ist Wählbarkeit und Kontrolle von unten, weil davon die Willensbildung abhängt. Was wir brauchen, ist soviel wie möglich demokratisches Gefummel. Was wir brauchen, ist nicht weniger, sondern mehr innergewerkschaftliche Demokratie.“

## Zu Paragraph 16 Kreisvorstände

Stärkung des DGB, mehr Autorität und Ansehen werden nicht erreicht durch Abbau demokratischer Rechte auf der Kreisebene. Wer Glieder des DGB amputieren will, fördert die Stagnation, die zum Verfall und zur Einflußlosigkeit führt. Wenn man den

DGB-Kreisen, ihren Delegiertenver-sammlungen den Organcharakter nimmt, schaltet man dort die Demokratie aus, nimmt der Einheitsgewerkschaft die bewährte Kreisbasis. Darum erhob u. a. auch der Gewerkschaftstag der IG Bau-Steine-Erden im

## Handbuch für Arbeiter und Angestellte

zur betrieblichen und gesellschaftlichen Praxis

Über 80 Prozent der Bevölkerung der Bundesrepublik sind Arbeiter und Angestellte und ihre Angehörigen.

Über ihre Lage und Stellung, über ihre betriebliche und gesellschaftliche Praxis informiert das HANDBUCH.

In etwa 350 alphabetisch angeordneten Schlagworten werden Informationen, Standpunkte und Handlungsorientierungen vermittelt.

Die Informationsquelle für den Kollegen an Werkbank und Schreibtisch, für den gewerkschaftlich und politisch aktiven Arbeiter und Angestellten!

Das Nachschlagewerk für Referenten, Diskussionsredner und Journalisten!

Ihre Lage!  
Ihre Rechte!  
Ihre Forderungen und Ziele!  
Ihre Kampfmöglichkeiten und -methoden!  
im HANDBUCH FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE!

KURZ — GRUNDLICH — ANSCHAULICH — KONKRET  
informiert durch das Handbuch!

Erarbeitet unter Mitarbeit von über 60 Wissenschaftlern, Journalisten, Gewerkschaftsfunktionären und Betriebsräten aus der Bundesrepublik durch das INSTITUT FÜR MARXISTISCHE STUDIEN UND FORSCHUNGEN (Frankfurt am Main).

Herausgegeben von Heinz Jung und Heinz Schäfer.

Auflockerung durch Fotos, Graphiken, Statistiken. Handliches Format, Plastikeinband. Etwa 370 Seiten, DM 7,50.

Auslieferung ab November 1969 über den Organisationsvertrieb, den Buchhandel oder den Verlag.

Bestellen Sie schon jetzt!

**VERLAG MARXISTISCHE BLÄTTER GMBH**

6 Frankfurt am Main, Meisengasse 11

# nachrichten

Informationen und Kommentare  
zur Wirtschafts- und Sozialpolitik

Mehr als zwei Jahrzehnte nach der Niederwerfung der faschistischen Diktatur in Deutschland ist in der Bundesrepublik die Demokratie abermals durch reaktionäre Bestrebungen der herrschenden Kräfte und ihrer politischen Parteien gefährdet. Die Arbeitnehmer, insbesondere die Gewerkschafter und ihre Organisationen, bilden das demokratische Gegen gewicht zur Macht des Großkapitals. Die Gewerkschaften und alle demokratischen Kräfte zu stärken ist das wichtigste Anliegen von NACHRICHTEN.

NACHRICHTEN informieren und berichten ständig von allen wichtigen gewerkschaftlichen Veranstaltungen, über aktuelle und grundsätzliche Fragen der Sozial-, Wirtschafts- und Tarifpolitik. Aus kritischer und fortschrittlicher Sicht untersuchen NACHRICHTEN die Haltung von Unternehmerverbänden, Bundesregierung und Parteien zu allen Problemen, die Arbeiter, Angestellte und Beamte heute bewegen.

Besonders den Gewerkschaftern bieten NACHRICHTEN wertvolle Informationen und Orientierungshilfen für die praktische Arbeit. Abonnieren auch Sie die gewerkschafts politische Monatsschrift NACHRICHTEN, und es wird Ihnen leichter fallen, gute Gewerkschaftsarbeit zu leisten.

Jahresabonnement 9,— DM zuzüglich Zustellgebühr, Einzelheft 0,75 DM.

Bestellungen an NACHRICHTEN-Verlags-GmbH, Frankfurt/M., Friedberger Landstr. 307.

---

## Synopse zur Mitbestimmung

Die in der NACHRICHTEN-Verlags-GmbH herausgekommene Synopse zur Mitbestimmung bietet in übersichtlicher Anordnung eine praktische Vergleichsmöglichkeit der wichtigsten Mitbestimmungskonzeptionen (DGB, SPD, DKP, CDU und andere).

Die Synopse erscheint bereits in dritter Auflage — so stark ist die Nachfrage! Ein unentbehrliches Arbeitsmaterial für die praktische Gewerkschaftsarbeit!

Einzelexemplar (16 Seiten Din A 4) 0,40 DM; bei Abnahme von 100 Exemplaren und mehr 0,30 DM.

Bestellungen an: NACHRICHTEN-Verlags-GmbH, Frankfurt/M., Friedberger Landstr. 307.

---

### BESTELLSCHEIN

Hiermit bestelle(n) ich(wir)

- ..... Abonnement(s) der NACHRICHTEN zum Preis von vierteljährlich 2,25 DM, jährlich 9,— DM zuzüglich Zustellgebühr.
- ..... Exemplar(e) Mitbestimmungssynopse, zum Preise von 0,40 DM (bei mehr als 100 Exemplaren 0,30 DM).
- ..... NACHRICHTEN-Sonderdruck: Anträge, Vorschläge, Meinungen zur DGB-Satzung zum Preis von 0,60 DM (bei mehr als 100 Exemplaren 0,50 DM)

Name: .....

Ort mit Postleitzahl: ..... Straße: .....

....., den ..... 19.....

Bitte deutlich schreiben!

.....  
(Unterschrift)